

**Satzung der Stadt Bad Schandau
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelfern**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau in seiner Sitzung am 11.2.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gelten für die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern die Regelungen dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für folgende Wahlen:
- Kommunalwahlen
 - Landtagswahlen
 - Bundestagswahlen
 - Europawahlen

für alle Wahlbezirke der Stadt Bad Schandau

sowie bei

Volksentscheiden und Bürgerentscheiden für alle Stimmbezirke der Stadt Bad Schandau.

- (3) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane sowie für die in der Wahlzentrale tätigen Mitarbeiter.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände sowie eingesetzte Mitarbeiter der Wahlzentrale erhalten – unabhängig von der Anzahl der am Tag stattfindenden Wahlen oder Abstimmungen – pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|--------------------------------|------|
| 1. Vorsteher/in | 40 € |
| 2. Stellvertreter/in | 35 € |
| 3. Schriftführer/in | 35 € |
| 4. Beisitzer/in | 25 € |
| 5. Mitarbeiter/in Wahlzentrale | 35 € |
- (2) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungsvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|---|------|
| 1. Vorsteher/in | 30 € |
| 2. Stellvertreter/in | 25 € |
| 3. Schriftführer/in u. Stellvertreter/in. | 25 € |
| 4. Beisitzer/in u. Stellvertreter/in | 21 € |
- (3) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten pro Sitzung eine Entschädigung von 12,50 EUR.

- (4) Sind nach Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelte Zahlungen zu leisten (Erfrischungsgeld), werden diese auf die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 angerechnet.
- (5) Auf Antrag können für ehrenamtlich tätige Wahlhelfer
 - a) Verdienstaussfall
 - in Höhe des Durchschnittslohnes bei Unselbständigen
 - in Höhe der Verdienstaussfallpauschale bei SelbständigenDer einheitliche Höchstsatz beträgt 7,50 EUR pro Stunde.
 - b) bei notwendigen Fahrten außerhalb des Stadtgebietes Reisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.